

c) Investitionen, die im Jahre 1950 noch begonnen werden sollen.

(2) Umfang und Dauer der Investitionsvorhaben nach Buchst. a und Buchst. b bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie und durch das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Investitionsvorhaben nach Buchst. c bedürfen der Genehmigung der zuständigen Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie und des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik. Bis zu deren Vorliegen sind die Investitionsvorhaben nicht zu beginnen.

§ 7

(1) Abzugsfähig zunächst von den abzuführenden Amortisationen und, sofern diese nicht ausreichen, auch vom abzuführenden Gewinn sind Aufwendungen für bestätigte (§ 6 Abs. 2) bzw. genehmigte (§ 6 Abs. 3) Investitionsvorhaben.

(2) Reichen die abzuführenden Amortisationen und Gewinne der übernommenen Einheit zur Abdeckung der Aufwendungen nicht aus, so wird durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik von Fall zu Fall besonders entschieden.

§ 8

Für Generalreparaturen gilt die gleiche Regelung wie für Investitionen (§ 6 Abs. 2 und 3, § 7).

§ 9

(1) Die übernommenen Einheiten haben im Jahre 1950 selbständig und getrennt von den zuständigen WB zu bilanzieren.

(2) Mit Stichtag 1. Juni 1950 sind Eröffnungsbilanzen nach der Fünften Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB I S. 522) aufzustellen. Die Durchbrechung der Bilanzkontinuität ist ohne steuerliche Folgen und dementsprechend zu behandeln. Die Eröffnungsbilanzen sind dem Abschluß zum 31. Dezember 1950 zugrunde zu legen.

§ 10

Ein Zwischenabschluß ist zum 30. September 1950 aufzustellen.

§ 11

(1) Das Weiterleiten der Abschlüsse hat durch die zuständigen WB nach der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1950 zur Verordnung über

die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBI. S. 623) zu erfolgen, jedoch getrennt von den Abschlüssen der übrigen der WB zugeordneten Betriebe.

(2) Die Abschlüsse sind in den zusammengefaßten Abschluß der WB nicht einzubeziehen.

§ 12

Für das Planjahr 1951 gelten die Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft uneingeschränkt.

§ 13

Die Durchführungsbestimmung tritt rückwirkend am 1. Juni 1950 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anordnung

zur Abänderung der Bestimmungen über die Filmvorführer.

Vom 28. Oktober 1950

Zur Abänderung der den Bestimmungen vom 5. Mai 1949 über die Filmvorführer (ZVOB I S. 379) beigefügten Anlage 2 — Prüfungsordnung für Filmvorführer — wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Antragsberechtigt sind Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und nachweisbar

den Beruf des Mechanikers, Elektrikers, Maschinenbauers, Schlossers oder einen gleichartigen Beruf erlernt haben

oder mindestens 5 Jahre in einem dieser Berufe tätig waren

oder an einem mindestens vierwöchigen Lehrgang einer staatlich anerkannten Fach- oder Ingenieurschule mit Erfolg teilgenommen haben.“

§ 2

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister